

DIN EN 14342



ICS 79.080

Ersatz für
DIN EN 14342:2005-08 und
DIN EN 14342
Berichtigung 1:2007-10
Siehe jedoch Beginn der
Gültigkeit

**Parkett und Holzfußböden –
Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung;
Deutsche Fassung EN 14342:2005+A1:2008**

Wood flooring –
Characteristics, evaluation of conformity and marking;
German version EN 14342:2005+A1:2008

Planchers et parquets en bois –
Caractéristiques, évaluation de conformité et marquage;
Version allemande EN 14342:2005+A1:2008

Gesamtumfang 27 Seiten

Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom Februar 2009 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen."

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 14342:2008+A1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 175 „Rund- und Schnittholz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Ausschuss ist der NA 042-01-14 AA „Spiegelausschuss zu CEN/TC 175 und ISO/TC 218 — Rund- und Schnittholz“ im Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrecht zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 14342:2005-08 und DIN EN 14342 Berichtigung 1:2007-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Norm beinhaltet Änderungen zu allen Abschnitten der Norm, speziell jedoch zu den Abschnitten 1 „Anwendungsbereich“ und 5 „Bestimmung der Leistungseigenschaften“ sowie dem Anhang ZA, der den Zusammenhang zwischen der Norm und der EG-Bauproduktenrichtlinie angibt. Ferner wurden die Anhänge A „Allgemeine Betrachtungen zur Dauerhaftigkeit von Holz“ und C „Klassen für das Brandverhalten von Bauprodukten für Fußböden einschließlich der Bodenbeläge (ABl. EG I 50/18 23.2.2000)“ gestrichen;
- b) die Berichtigung 1 zu 5.2 "Formaldehydabgabe" wurde berücksichtigt.

Frühere Ausgaben

DIN EN 14342: 2005-08

DIN EN 14342 Berichtigung 1: 2007-10

Deutsche Fassung

**Parkett und Holzfußböden —
Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung**

Wood flooring —
Characteristics, evaluation of conformity and marking

Planchers et parquets en bois —
Caractéristiques, évaluation de conformité et marquage

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 8. August 2004 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 12. April 2008 vom CEN angenommen wurde und schließt das Corrigendum ein, das am 25. Juli 2007 vom CEN veröffentlicht wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 3 |
| 1 Anwendungsbereich | 4 |
| 2 Normative Verweisungen | 4 |
| 3 Begriffe | 5 |
| 4 Geforderte Leistungsdaten für A_1 Produkte A_1 für Parkett und Holzfußböden..... | 5 |
| 5 A_1 Bestimmung und Angabe der Leistungseigenschaften A_1 | 6 |
| 6 Bewertung der Konformität | 9 |
| 7 Kennzeichnung | 12 |
| Anhang A (normativ) Formaldehydklassen..... | 13 |
| Anhang ZA (informativ) A_1 Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Anforderungen der EG- Bauproduktenrichtlinie betreffen A_1 | 16 |
| Literaturhinweise | 25 |

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14342:2005+A1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 175 „Rund- und Schnittholz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 14342:2005 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2008, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2010 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 14342:2005.

Dieses Dokument enthält die Änderung 1, angenommen vom CEN am 12.04.2008 sowie die Berichtigung vom 25.07.2007. Der Anfang und das Ende der Textstellen, die aufgrund der Änderung eingefügt bzw. gestrichen wurden, sind durch A1 A1 gekennzeichnet.

Die Modifizierungen aufgrund der CEN Berichtigung sind mit AC AC an den entsprechenden Textstellen gekennzeichnet.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

A1 Diese Europäische Norm definiert und legt für Produkte für Parkett und Holzfußböden die betreffenden Eigenschaften, Anforderungen und entsprechenden Prüfverfahren zur Bestimmung dieser Eigenschaften fest, wenn diese im Innenbereich einschließlich abgeschlossener öffentlicher Verkehrsflächen zur Anwendung kommen. **A1** Es gilt auch für furnierte Fußbodenbeläge.

Dieses Dokument gilt für Fußböden nach EN 13226, EN 13227, EN 13228, EN 13488, EN 13489, EN 13990, EN 13629, **A1** EN 14761 **A1** und EN 14354. Es legt keine Maße oder Toleranzen fest. Diese sind in den genannten Normen angegeben.

A1 Diese Europäische Norm dient auch als Grundlage für die Bewertung der Konformität und der Anforderungen an die Kennzeichnung dieser Produkte. **A1**

A1 Dieses Dokument bezieht auch die Produkte für Parkett und Holzfußböden mit ein, die behandelt werden dürfen, um deren Brandverhalten zu verbessern. **A1**

A1 Diese Europäische Norm gilt nicht für Produkte für Parkett und Holzfußböden mit fühlbaren Oberflächen oder zur Verbesserung der Sichtbarkeit, d. h. für Produkte mit Auffangstreifen oder Sichtstreifen. **A1**

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 120, *Holzwerkstoffe — Bestimmung des Formaldehydgehaltes — Extraktionsverfahren genannt Perforator-methode*

EN 335-1, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Definition der Gefährdungsklassen für einen biologischen Befall — Teil 1: Allgemeines*

A1 EN 335-2:2006, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Definition der Gebrauchsklassen — Teil 2: Anwendung bei Vollholz* **A1**

A1 EN 350-2, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz — Teil 2: Leitfaden für die natürliche Dauerhaftigkeit und Tränkbarkeit von ausgewählten Holzarten von besonderer Bedeutung in Europa* **A1**

EN 717-1, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Formaldehydabgabe — Teil 1: Formaldehydabgabe nach der Prüfkammer-Methode*

EN 717-2, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Formaldehydabgabe — Teil 2: Formaldehydabgabe nach der Gasanalyse-Methode*

EN 844-9:1997, *Rund- und Schnittholz — Terminologie — Teil 9: Begriffe zu Merkmalen von Schnittholz*

A1 gelöschter Text **A1**

EN 1533, *Parkett und andere Holzfußböden — Bestimmung der Biegeeigenschaften — Prüfmethode*

A1 gelöschter Text **A1**

EN 12664, *Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät — Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand*

EN 13226:2002, *Holzfußböden — Massivholz-Parkettstäbe mit Nut und/oder Feder*

EN 13227:2002, *Holzfußböden — Massivholz-Lamparkettprodukte*

EN 13228:2002, *Holzfußböden — Massiv-Overlay-Parkettstäbe einschließlich Parkettblöcke mit einem Verbindungssystem*

EN 13488:2002, *Holzfußböden — Mosaikparkettelemente*

EN 13489:2002, *Holzfußböden — Mehrschichtparkettelemente*

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13629:2002, *Holzfußböden — Massive Laubholzdielen*

EN 13756:2002, *Holzfußböden — Terminologie*

EN 13986, *Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*

EN 13990:2004, *Holzfußböden — Massive Nadelholz-Fußbodendielen*

EN 14354:2004, *Holzwerkstoffe — Furnierte Fußbodenbeläge*

A1 EN 14761:2006 A1, *Holzfußböden — Vollholzparkett — Hochkantlamelle, Breitlamelle und Modulklotz*

A1 CEN/TS 15676 A1, *Holzfußböden – Gleitwiderstand - Pendelprüfung*

A1 EN ISO 9001:2000 A1, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

A1 EN ISO 10456:2007 A1, *Baustoffe und Bauprodukte - Wärme- und feuchtetechnische Eigenschaften - Tabellierte Bemessungswerte und Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte (ISO 10456:2007)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die Begriffe nach EN 13756:2002 und EN 844-9:1997 sowie nach den Produktnormen EN 13226:2002, EN 13227:2002, EN 13228:2002, EN 13488:2002, EN 13489:2002, EN 13990:2004, EN 13629:2002, A1 EN 14761:2006 A1 und EN 14354:2004.

A1 gelöschter Text A1

4 Geforderte Leistungsdaten für A1 Produkte A1 für Parkett und Holzfußböden

4.1 Allgemeines

A1 gelöschter Text A1

Im Hinblick auf den Feuchtegehalt ist der Gleichgewichtszustand von A1 Produkten für Parkett und Holzfußböden von der Umgebungstemperatur und relativen Luftfeuchte des Einbauortes vor dem Einbau und von den Einsatzbedingungen abhängig. A1

Eigenschaften in Bezug auf die Maße der einzelnen Produkte A1 für Parkett und Holzfußböden A1 sind entsprechend den Festlegungen der Produktnorm, unter die das Produkt fällt, zu berücksichtigen. Zudem kann die Verlegeart die Verwendung des Erzeugnisses einschränken. Daher A1 müssen Angaben, die mit der Art der Verlegung (Nagelverbindung, Klebverbindung, schwimmende Verlegung) verbunden sind, angegeben und mit der Art der Verwendung in einen direkten Zusammenhang gebracht werden. A1

ANMERKUNG A1 Die nachstehend aufgeführten Eigenschaften, die im Mandat erwähnt sind, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone im Rahmen der EU-Bauproduktenrichtlinie (siehe Anhang ZA) erteilt wurde, sind für Produkte, die für Parkett und Holzfußböden im Innenbereich verwendet werden, ohne Bedeutung: Abgabe von Asbest, Wasserdichtheit und Tastbarkeit/Sichtbarkeit. A1

4.2 Aufstellung erforderlicher Leistungseigenschaften von **A1** Produkten **A1** für Parkett und Holzfußböden

A1 Die folgenden Leistungseigenschaften eines Produktes für Parkett und Holzfußböden sind zu bestimmen und anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, ob derartige Eigenschaften für die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes von Bedeutung sind, wenn das Produkt gesetzlichen Bestimmungen unterliegt: **A1**

- Brandverhalten: siehe 5.1;
- Formaldehydabgabe: siehe 5.2;
- Abgabe von Pentachlorphenol: siehe 5.3;
- Bruchfestigkeit: siehe 5.4 (gilt nicht für Furnierböden);
- Rutschverhalten: siehe 5.5;
- Wärmeleitfähigkeit: siehe 5.6;
- biologische Dauerhaftigkeit: siehe 4.3.

4.3 Biologische Dauerhaftigkeit

A1 Die biologische Dauerhaftigkeit der Produkte für Parkett und Holzfußböden muss nach EN 335-1 und EN 335-2 klassifiziert werden.

ANMERKUNG 1 Anleitungen über die Beziehung zwischen Eindringvermögen, Rückhaltevermögen (des zu behandelnden Produktes) und der Einstufung in eine bestimmte Gebrauchsklasse ist in nationalen Dokumenten mit einem Querverweis auf die betreffenden Europäischen Normen verzeichnet (siehe EN 351-1 und nationale Dokumente, die speziell für die biologischen Wirkstoffe erarbeitet wurden, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten verwendet werden). Anleitungen über die Beziehung zwischen natürlicher Dauerhaftigkeit und der Einstufung des Produktes in eine bestimmte Gebrauchsklasse sind EN 460 zu entnehmen.

ANMERKUNG 2 Zu Vorsichtsmaßnahmen bei der konstruktiven Ausführung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit von Produkten für Parkett und Holzfußböden siehe EN 335-2:2006, Anhänge 3 und 4. **A1**

5 **A1** Bestimmung und Angabe der Leistungseigenschaften **A1**

5.1 Brandverhalten

A1 Das Brandverhalten eines Produktes für Parkett und Holzfußböden muss entweder geprüft und nach EN 13501-1 klassifiziert werden, oder darf bei Produkten, die die in Tabelle 1 ¹⁾ angegebenen Anforderungen erfüllen, ohne weitere Prüfung (d. h. CWFT) den betreffenden, darin aufgeführten Klassen zugeordnet werden.

Zusätzlich zu weiteren in den Prüfnormen besonderes festgelegten Vorkehrungen muss das Produkt bei der Prüfung in einer Weise montiert und befestigt werden, die für dessen vorgesehenen Endnutzerzustand repräsentativ ist.

Wird das Produkt geprüft, sind zusammen mit den Montage- und Befestigungsbedingungen die Klassen für das Brandverhalten anzugeben und die damit im Zusammenhang stehende mittlere Mindestdicke und die Mindestgesamtdicke des Produktes, das ohne weitere Prüfung klassifiziert wird. **A1**

1) **A1** Diese Tabelle ist die gleiche wie die Tabelle 1 in der Entscheidung der Kommission 2006/213/EG vom 6. März 2006 (siehe OJEC L79 vom 16.03.2006). **A1**

Tabelle 1 — Klassen für das Brandverhalten von Holzfußböden

| Produkt ^{1), 7)} | Einzelheit für Produkt ⁴⁾ | Mittlere Mindestroh-dichte ⁵⁾ (kg/m ³) | Mindest-Gesamtdicke (mm) | Gebrauchszustand | Klasse ³⁾ für Fußböden |
|---------------------------|--|---|--------------------------|---|-----------------------------------|
| Holzfußböden und Parkett | Massiv-Fußböden aus Eiche oder Buche mit Oberflächenbeschichtung | Buche: 680 Eiche: 650 | 8 | Mit dem Untergrund verklebt ⁶⁾ | C _{fi} -s1 |
| | Massiv-Fußböden aus Eiche, Buche oder Fichte mit Oberflächenbeschichtung | Buche: 680 Eiche: 650 Fichte: 450 | 20 | Mit oder ohne unterseitigen Luftspalt | C _{fi} -s1 |
| | Andere Massiv-Fußböden aus Holz mit Oberflächenbeschichtung | 390 | 8 | Ohne unterseitigen Luftspalt | D _{fi} -s1 |
| | | | 20 | Mit oder ohne unterseitigen Luftspalt | D _{fi} -s1 |
| Parkett | Mehrschichtparkett mit einer Nutzschicht aus Eiche mit einer Dicke von mindestens 5 mm und mit Oberflächenbeschichtung | 650 (Nutzschicht) | 10 | Mit dem Untergrund verklebt ⁶⁾ | C _{fi} -s1 |
| | | | 14 ²⁾ | Mit oder ohne unterseitigen Luftspalt | C _{fi} -s1 |
| Parkett | Anderes Mehrschichtparkett mit Oberflächenbeschichtung | 500 | 8 | Mit dem Untergrund verklebt | D _{fi} -s1 |
| | | | 10 | Ohne unterseitigen Luftspalt | D _{fi} -s1 |
| | | | 14 ²⁾ | Mit oder ohne unterseitigen Luftspalt | D _{fi} -s1 |
| Furnierte Fußbodenbeläge | Furnierte Fußbodenbeläge mit Oberflächenbeschichtung | 800 | 6 ²⁾ | Ohne unterseitigen Luftspalt | D _{fi} -s1 |

- 1) Eingebaut nach EN ISO 9239-1 auf einem Untergrund mit mindestens Klasse D-s2, d0 und einer Mindestdichte von 400 kg/m³ oder mit unterseitigem Luftspalt.
- 2) Eine Zwischenlage mit mindestens Klasse E und mit einer maximalen Dicke von 3 mm darf bei Anwendungen ohne Luftspalt bei Parkett mit einer Dicke von mindestens 14 mm und für furnierte Fußbodenbeläge verwendet werden.
- 3) Klasse entsprechend der Entscheidung der Kommission 2000/147/EC Anhang, Tabelle 2.
- 4) Zur Oberflächenbeschichtung dürfen verwendet werden: Acryl, Polyurethan und Seife, (50 bis 100) g/m², oder Öl, (20 bis 60) g/m².
- 5) Klimatisiert nach EN 13238 (50 % relative Luftfeuchte, 23 °C)
- 6) Untergrund mindestens Klasse A2-s1, d0.
- 7) Gilt auch für Treppenstufen.

A1 gelöschter Text A1

5.2 Formaldehydabgabe $\boxed{\text{AC}}^2) \boxed{\text{AC}}$

$\boxed{\text{A}_1}$ Die Formaldehydabgabe von Produkten für Parkett und Holzfußböden ist nach Anhang A zu bestimmen und zu klassifizieren. $\boxed{\text{A}_1}$

Die deklarierten Werte werden als Klasse angegeben.

Unbehandeltes Massivholz ohne Klebstoffe, ohne Beschichtung oder Oberflächenbehandlung weist keine nennenswerte Formaldehydabgabe auf.

5.3 Gehalt an Pentachlorphenol

$\boxed{\text{A}_1}$ Produkte für Parkett und Holzfußböden $\boxed{\text{A}_1}$ enthalten üblicherweise weniger als 5 ppm Pentachlorphenol (PCP). Enthält das Produkt mit PCP behandelte Ausgangswerkstoffe (kann für gegen Bläue behandeltes Nadelholz zutreffen), so ist das Produkt nach den geltenden Verfahren $\boxed{\text{A}_1}$ in dem/den Mitgliedsstaat(en), in dem/denen das Produkt zur Anwendung kommen soll, zu prüfen. $\boxed{\text{A}_1}$ Wird der Wert von 5 (ppm) überschritten, ist die Angabe „PCP > 5 ppm“ in die Kennzeichnung aufzunehmen.

ANMERKUNG $\boxed{\text{A}_1}$ Zur Bestimmung des PCP-Gehalts kann CEN/TR 14823 herangezogen werden. $\boxed{\text{A}_1}$

5.4 Bruchfestigkeit

$\boxed{\text{A}_1}$ Wird für das Produkt für Parkett und Holzfußböden Bruchfestigkeit gefordert, muss diese für die erforderliche Verlegungsart nach EN 1533 entsprechend der eventuellen Gefährdung geprüft werden. Das Ergebnis ist als Kennwert der Höchstlast zu formulieren und anzugeben, die mit einer statischen Punktlast bestimmt wird. Die Stützweite des Produkts, wie in EN 1533 angeführt und mit der Bruchfestigkeit zusammenhängend, muss in der Kennzeichnung angegeben sein (siehe Abschnitt 7).

ANMERKUNG Diese Eigenschaft hat nur für selbsttragende Fußböden Bedeutung. $\boxed{\text{A}_1}$

5.5 Rutschverhalten

$\boxed{\text{A}_1}$ Unterliegt das Rutschverhalten gesetzlichen Bestimmungen, ist der Wert für das Rutschverhalten mit der in CEN/TS 15676, beschriebenen Pendelprüfung zu bestimmen und anzugeben. $\boxed{\text{A}_1}$

5.6 Wärmeleitfähigkeit

$\boxed{\text{A}_1}$ Unterliegt die Wärmedämmung gesetzlichen Bestimmungen, ist die Wärmeleitfähigkeit der Produkte für Parkett und Holzfußböden entweder nach EN 12664 zu ermitteln und anzugeben, oder sie muss in Form von auf die Rohdichte bezogenen Tabellenwerten, wie Tabelle 2 aufgeführt, angegeben werden in Anlehnung an EN ISO 10456:2007. $\boxed{\text{A}_1}$

$\boxed{\text{A}_1}$ Bei schichtverleimten Produkten für Parkett und Holzfußböden muss die Summe der Werte des Wärmedurchlasswiderstands (d. h., die reziproke Eigenschaft der Wärmeleitfähigkeit) jeder einzelnen Schicht berücksichtigt werden. $\boxed{\text{A}_1}$

$\boxed{\text{A}_1}$ Der Wärmedurchlasswiderstand R ($\text{m}^2 \text{ K/W}$) eines Produktes für Parkett und Massivholzfußböden muss mit der folgenden Gleichung bestimmt werden: $\boxed{\text{A}_1}$

$$R = \frac{t}{\lambda}$$

2) $\boxed{\text{AC}}$ Produkte, die mehr Formaldehyd als nach Klasse E1 abgeben und die auf dem CE-Kennzeichen entsprechend dieser Norm gekennzeichnet sind, können in einigen Mitgliedsländern verboten sein. $\boxed{\text{AC}}$

☐ dabei ist t die Dicke des Produkts für den Parkett- oder Holzfußboden, in Meter (m), und λ die Wärmeleitfähigkeit in W/m·K. ☐

☐ Der Wärmedurchlasswiderstand R (m² K/W) eines schichtverleimten Produkts für Parkett- und Holzfußböden muss nach folgender Gleichung bestimmt werden: ☐

$$R = \sum \frac{t}{\lambda}$$

Dabei wird jede Schicht durch die jeweilige Dicke t und die Wärmeleitfähigkeit λ gekennzeichnet.

☐ **Tabelle 2 — Wärmeleitfähigkeitswerte für einige der Holzwerkstoffplatten, die für Parkett und Holzfußböden verwendet werden** ☐

| Holz und Holzprodukt | Mittlere Rohdichte ^a ρ bei 12 % Feuchtegehalt in kg/m ³ | Wärmeleitfähigkeit ^b ☐ λ in W/(m K) (Bemessungswert) |
|--|--|---|
| Massivholz und Sperrholz | 300 | 0,09 |
| | 500 | 0,13 |
| | 700 | 0,17 |
| | 1 000 | 0,24 |
| Spanplatte | 300 | 0,10 |
| | 600 | 0,14 |
| | 900 | 0,18 |
| Faserplatte | 400 | 0,10 |
| | 600 | 0,14 |
| | 800 | 0,18 |
| <p>^a Für in dieser Tabelle nicht aufgeführte Rohdichten kann λ durch Interpolation ermittelt werden.</p> <p>☐ ^b Diese Werte stimmen mit den Werten aus EN ISO 10456:2007 überein. ☐</p> | | |

6 Bewertung der Konformität

6.1 Allgemeines

☐ Die Übereinstimmung von Produkten für Parkett und Holzfußböden mit den Anforderungen dieser Norm und mit den angegebenen Werten (einschließlich Klassen) ist nachzuweisen durch:

- Erstprüfung des Produkts;
- werkseigene Produktionskontrolle einschließlich Bewertung durch den Hersteller. ☐

6.2 Erstprüfung ☐ gelöschter Text ☐ des Produktes

☐ Die Erstprüfung des Produktes ist durchzuführen, um eine Übereinstimmung mit dieser Norm nachzuweisen. ☐

Wurden bereits Prüfungen nach den Festlegungen dieser Norm durchgeführt (gleiches Produkt, gleiche Eigenschaft, gleiches Prüfverfahren, gleiches Verfahren zur Bescheinigung der Konformität usw.), ☐ können diese für die Zielsetzung der Erstprüfung des Produktes berücksichtigt werden. ☐

Für die Prüfung können Produkte in Produktfamilien zusammengefasst werden, wenn angenommen wird, dass eine vorgegebene Eigenschaft oder Eigenschaften für alle Produkte innerhalb der Familie zutrifft/zutreffen.

Wurde die Produktspezifikation geändert, wodurch eine oder mehrere der Eigenschaften (in 4.2 und Abschnitt 5) wesentlich verändert werden könnte(n), muss die Bewertung oder Prüfung des Produktes für die entsprechende(n) Eigenschaft(en) wiederholt werden. Eine Überprüfung der Eigenschaft(en) ist nicht erforderlich, wenn die tabellierten Werte nach Abschnitt 5 verwendet werden. **[A1]** Werden Produkte für Parkett und Holzfußböden **[A1]** aus Ausgangswerkstoffen hergestellt, bei denen eine oder mehrere der in 4.2 und Abschnitt 5 aufgeführten Eigenschaften bereits bekannt ist/sind (z. B. durch die CE-Kennzeichnung des Werkstoffes), braucht die Prüfung oder Bewertung dieser Eigenschaften bei fertigen Produkten nicht wiederholt werden, sofern diese Eigenschaften durch den Herstellungsprozess nicht verändert werden.

6.3 Werkseigene Produktionskontrolle

6.3.1 Allgemeines

Der **[A1]** Hersteller **[A1]** muss ein System der Produktionskontrolle einrichten, aufrechterhalten und dokumentieren, um sicherzustellen, dass die auf den Markt gebrachten Erzeugnisse den angegebenen Leistungseigenschaften entsprechen. **[A1]** Das System der werkseigenen Produktionskontrolle **[A1]** muss Verfahren, regelmäßige Überprüfungen und Prüfungen/oder Auswertungen der Ergebnisse zur Kontrolle der Roh- und anderer Hilfsstoffe oder Bauteile, der Produktionseinrichtungen, des Herstellungsprozesses und des Erzeugnisses umfassen. Es muss hinreichend ausführlich sein, um die Konformität des Erzeugnisses sicher nachzuweisen.

[A1] Jedes mit EN ISO 9001:2000 übereinstimmende System der werkseigenen Produktionskontrolle und auf die Anforderungen dieser Norm abgestimmte System gilt als ausreichend, um die Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zu erfüllen. **[A1]**

Die Leistungseigenschaften, die für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung sind, sind nach den Festlegungen in 6.3.4 zu überwachen.

6.3.2 Verfahren bei Nichterfüllung der Kriterien der Produktionskontrolle

Der Hersteller muss Verfahren festlegen, die bei Nichterfüllung der Werte und Kriterien während der Produktionskontrolle zu befolgen sind.

6.3.3 Erstellung der Dokumentation

Die Ergebnisse der Überprüfungen, Prüfungen oder Bewertungen, die ein Eingreifen erfordern, sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens **[A1]** zehn **[A1]** Jahre aufzubewahren, müssen aber auch den Verordnungen und/oder gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen.

6.3.4 Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle

6.3.4.1 Allgemeines

Für die werkseigene Produktionskontrolle nach dieser Norm kann eine indirekte Prüfung und Dokumentationskontrolle als Alternative zu den Prüfverfahren für die Erstprüfung des Produktes eingesetzt werden, sofern der Hersteller einen Zusammenhang zwischen dem/den indirekten Verfahren und den jeweiligen Eigenschaften nachweisen kann.

6.3.4.2 Brandverhalten (als Klasse angegeben)

Der Hersteller muss die Zusammensetzung der fertigen **[A1]** Produkte **[A1]** regelmäßig überprüfen; die Überprüfung muss hinreichend häufig erfolgen, um sicherzustellen, dass bei ohne Prüfung klassifizierten (CWFT) Produkten die Anforderungen nach Tabelle 1 erfüllt sind und bei geprüften Produkten die gleiche Klasse bestehen bleibt, die diese bei der Erstprüfung erreicht haben. **[A1]** Wird ein mit Flammenschutzmittel behandeltes Produkt (z. B. einige oberflächenbehandelte Produkte) verwendet, sind die Angaben des Herstellers zur Aufrechterhaltung der Eigenschaften zu beachten. Die Anforderungen an die Klassifikation müssen mit einer Wahrscheinlichkeit P_k von 100 % erfüllt sein, damit der für die Klassifizierung verwendete Prüfwert bei einer zulässigen Annahmewahrscheinlichkeit CR von 5 % fehlerhafter Proben mindestens dem geforderten Wert, d. h. einem Vertrauensniveau von 0,95, entspricht. **[A1]**

6.3.4.3 Formaldehydgehalt (als Klasse angegeben)

Verwendet der Hersteller keine formaldehydhaltigen Stoffe, muss er dennoch mit der im Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Häufigkeit prüfen, dass kein solcher Stoff verwendet wird. Bei formaldehydhaltigen Stoffen muss der Hersteller die Festlegungen nach **A1** Tabelle A.1 oder A.2 **A1** hinreichend häufig anwenden, um sicherzustellen, dass die Klasse mit einer Wahrscheinlichkeit P_k von 90 % und einer zulässigen Annahmewahrscheinlichkeit CR von 10 % fehlerhafter Proben, d. h. mit einem Vertrauensniveau von 0,90, erreicht wird. Wenn ein Hersteller ein Produkt als Klasse E2 ausweist, muss er keine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchführen, außer wenn er diese Erklärung ändern möchte.

6.3.4.4 Gehalt an Pentachlorphenol (als Wert angegeben)

Verwendet der Hersteller keine pentachlorphenolhaltigen Stoffe, muss er dennoch mit der im Handbuch für die werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Häufigkeit prüfen, dass kein solcher Stoff verwendet wird. Bei pentachlorphenolhaltigen Stoffen muss der Hersteller die Festlegungen nach 5.3 hinreichend häufig anwenden, um sicherzustellen, dass die Klasse mit einer Wahrscheinlichkeit P_k von 90 % und einer zulässigen Annahmewahrscheinlichkeit CR von 10 % fehlerhafter Proben, d. h. einem Vertrauensniveau von 0,90, erreicht wird. Wenn der Hersteller „PCP $> 5 \times 10^{-6}$ (ppm)“ ausweist, muss er keine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchführen, außer wenn er diese Erklärung ändern möchte.

6.3.4.5 **A1** Bruchfestigkeit (als Höchstlast angegeben) (gilt nur für selbsttragende Fußböden) **A1**

Wird die Bruchfestigkeit angegeben, muss die Prüfung nach EN 1533 **A1** gelöschter Text **A1** durchgeführt werden. Bei der werkseigenen Produktionskontrolle muss der Hersteller sicherstellen, dass die gleichen Holzarten verwendet werden und die Elemente kontinuierlich die gleiche Zusammensetzung und Klasse (Erscheinungsklasse) aufweisen, damit keine Mängel vorhanden sind, die die Bruchfestigkeit verringern könnten.

6.3.4.6 Rutschverhalten (als Wert oder Klasse angegeben)

A1 Wird für das Rutschverhalten des Produkts für Parkett und Holzfußböden ein Wert angegeben, müssen nach den in 5.5 gegebenen Anweisungen Prüfungen vorgenommen werden. Erfolgt eine Änderung des Produkts, wodurch sich diese auf das Rutschverhalten des Produkts erheblich auswirken könnte, muss die Erstprüfung wiederholt werden. **A1**

6.3.4.7 Wärmeleitfähigkeit (als Wert angegeben)

Wird die Wärmeleitfähigkeit angegeben, muss der Hersteller sicherstellen, dass die ständige mittlere Rohdichte des Werkstoffes höchstens **A1** um $\pm 10\%$ **A1** von dem bei der Erstprüfung des Produktes ermittelten Wert abweicht (ungeachtet dessen, ob durch Prüfung bestimmt oder unter Verwendung von Bezugsdaten). Die Prüfungen sind nach den Festlegungen in 5.6 durchzuführen. Eine werkseigene Produktionskontrolle ist **A1** nur dann erforderlich **A1**, wenn das für die Nutzschicht verwendete Holz, die Oberflächenbehandlung oder -veredelung geändert wird. Erfolgt eine Änderung, **A1** muss die Erstprüfung wiederholt werden. **A1**

6.3.4.8 Biologische Dauerhaftigkeit (angegeben als Gebrauchsklasse)

Im Hinblick auf die biologische Dauerhaftigkeit muss der Hersteller sicherstellen, dass die im fertigen Fußboden verwendete Holzart gleich bleibt oder sich nicht in einem Ausmaß ändert, dass sie der ausgewiesenen Gebrauchsklasse nicht mehr entspricht. Die Klassifizierung bezüglich der natürlichen Dauerhaftigkeit von Holzarten ist in EN 350-2 enthalten. Für Holzprodukte aus Verbundstoffen und bei auszuweisenden Werten ist sie von der Zusammensetzung des Holzproduktes abhängig. Bei erzielten Dauerhaftigkeitsklassen ist eine Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nicht erforderlich, sofern kein anderes Holz verwendet wird und die Eigenschaften des Holzschutzmittels sowie das Aufbringungsverfahren bestehen bleiben. Bei der Anwendung des Holzschutzmittels muss der Parkett-hersteller die Angaben des Holzschutzmittelherstellers zur internen Überwachung beachten. Wird ein anderes Produkt verwendet oder ändern sich die Eigenschaften des Produktes oder das Verfahren beim Aufbringen des Holzschutzmittels, muss der Hersteller die Erstprüfung des Produktes an drei Proben wiederholen.

7 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss die für die vorgesehene Verwendung relevanten $\boxed{A_1}$ Leistungsmerkmale $\langle A_1 \rangle$ umfassen (siehe 4.1 bis 4.3), wobei die in der Produktnorm festgelegten Angaben für die Kennzeichnung zu ergänzen sind.

$\boxed{A_1}$ Die Informationen müssen auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Aufkleber, auf der Verpackung angebracht oder in den technischen Begleitpapieren und/oder den Handelspapieren angegeben werden. Diese Reihenfolge, in der die Liste angegeben ist, entspricht eindeutig einer bevorzugten Rangordnung. $\langle A_1 \rangle$

Die Kennzeichnung muss umfassen:

- $\boxed{A_1}$ einen Verweis auf diese Europäische Norm (d. h. EN 14342:2005 + A1) und die nachstehend aufgeführten Angaben nach (a), (b) oder (c) wie folgt: $\langle A_1 \rangle$
 - (a) Anforderung an die Kennzeichnung nach Klassen:
 - Brandverhalten: A1_{fl}, A2_{fl}, B_{fl}, C_{fl}, D_{fl}, E_{fl}, oder F_{fl}, und Wert der Rauchentwicklung s1 oder s2, wenn die Klasse dies erfordert;
 - Formaldehydklasse E₁ oder E₂;
 - Gehalt an Pentachlorphenol (keine Angabe bei einem Pentachlorphenolgehalt ≤ 5 ppm und „PCP > 5 ppm“ in allen anderen Fällen);
 - (b) Anforderung an die Kennzeichnung nach angegebenen Werten:

$\boxed{A_1}$

| Leistungseigenschaften | Einheit des angegebenen Wertes oder Klasse |
|---|--|
| Bruchfestigkeit (und Stützweite) (gilt nur für selbsttragende Fußböden) | in Newton |
| Rutschverhalten | Wert; |
| Wärmeleitfähigkeit | W/m K; |
| Biologische Dauerhaftigkeit | Klasse; |

- $\langle A_1 \rangle$
- (c) Angaben über die Art des Einbaus und deren mögliche Auswirkung auf die Gebrauchstauglichkeit.

ANMERKUNG Die Anforderungen nach diesem Abschnitt sind erfüllt, wenn Anhang ZA die gleichen Angaben wie dieser Abschnitt umfasst.

$\boxed{A_1}$ gelöschter Text $\langle A_1 \rangle$

Anhang A (normativ)

Formaldehydklassen

A.1 Zu prüfendes Produkt

☐_{A1} Muss ein Produkt geprüft werden, ist die Prüfung nach EN 717-1 anzuwenden, es sein denn, dass Prüfkörper nach EN 326-1 zu verwenden sind, so dass die Prüfung nur auf der beanspruchten Oberfläche vorzunehmen ist. ☐_{A1}

Für die Erstprüfung des Produktes ☐_{A1} muss eine Probe für jeden Produkttyp erforderlich sein ☐_{A1} (Typ bedeutet gleicher Klebstoff, gleiche Oberflächenbehandlung und gleiche Platte (wenn die Platte selbst überprüft oder gekennzeichnet wurde)).

A.2 Zu prüfende Stoffe

Werden dem Produkt im Herstellungsverfahren formaldehydhaltige Stoffe, insbesondere Aminoplastharze, zugesetzt, so ist das Produkt zu prüfen und nach den Klassen E1 oder E2 zu klassifizieren.

Die Prüfanforderungen für die Erstprüfung des Produktes sowie die werkseigene Produktionskontrolle/laufende Überwachung sind in ☐_{A1} Tabelle A.1 ☐_{A1} für Produkte der Klasse E1 und in ☐_{A1} Tabelle A.2 ☐_{A1} für Produkte der Klasse E2 angegeben.

ANMERKUNG 1 ☐_{A1} Parkett- und Holzfußbodenprodukte der Klasse E1 ☐_{A1} können verwendet werden, ohne dass eine Innenraumkonzentration von $0,1 \times 10^{-6}$ (ppm) Formaldehyd (HCHO) bei Bedingungen nach EN 717-1 überschritten wird.

Die Prüfanforderung gilt nicht für Holzfußböden, bei deren Herstellung oder Weiterverarbeitung keine formaldehydhaltige Stoffe verwendet wurden. Diese Produkte dürfen daher ohne Prüfung als E1 klassifiziert werden.

Die Grenzwerte für die Formaldehyd-Klasse E1 sind in ☐_{A1} Tabelle A.1 ☐_{A1} und für die Klasse E2 in ☐_{A1} Tabelle A.2 ☐_{A1} angegeben.

ANMERKUNG 2 Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass der gleitende Halbjahres-Mittelwert die im Rahmen der ☐_{A1} werkseigenen Produktionskontrolle ☐_{A1} ermittelten Werte nach EN 120 (siehe EN 326-2) bei Spanplatten und OSB 6,5 mg HCHO je 100 g Plattenmasse und bei MDF 7 mg HCHO je 100 g Plattenmasse nicht überschreiten sollte, um die Grenzwerte in Tabelle B.1 einzuhalten.

ANMERKUNG 3 Die entsprechenden Anforderungen an die oberen Grenzwerte für ☐_{A1} Parkett- und Holzfußbodenprodukte ☐_{A1} der Klasse E2 werden aus Prüfungen nach EN 120 oder EN 717-2 im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung ermittelt.

A1 Tabelle A.1 — Formaldehyd-Klasse E1³⁾ **A1**

| | | Holzwerkstoff | | |
|--|---------------|--|---|--|
| | | unbeschichtet | unbeschichtet | lackiert oder beschichtet |
| | | Spannplatten OSB MDF | Sperrholz Massivholzplatten | Spannplatten OSB MDF Sperrholz Massivholzplatten Faserplatten (Nassverfahren) |
| Erstprüfung des Produktes ^a | Prüfverfahren | EN 717-1 | | |
| | Anforderung | Formaldehyd-Abgabe ≤ 0,124 mg/m ³ Luft | | |
| Werkseigene Produktionskontrolle | Prüfverfahren | EN 120 | EN 717-2 | |
| | Anforderung | Gehalt ≤ 8 mg/100 g absolut trockene Platte, siehe ANMERKUNG 2 | Abgabe ≤ 3,5 mg/m ² h oder ≤ 5 mg/m ² h innerhalb von drei Tagen nach Herstellung | |
| ^a Für bewährte Produkte darf die Erstprüfung des Produktes auch auf der Grundlage vorhandener Daten der Prüfungen nach EN 120 oder EN 717-2 aus der werkseigenen Produktionskontrolle oder einer Fremdüberwachung vorgenommen werden. | | | | |

Für die Erstprüfung des Produktes, die Probenahme und Häufigkeit der Prüfungen ist EN 13986 anzuwenden.

Für die werkseigene Produktionskontrolle sind die Angaben in EN 13986 zu befolgen.

A1 Ist ein Parkett- oder Holzfußbodenprodukt aus Holzwerkstoffplatten der Klasse E1 nach EN 13986 zusammengesetzt und wird beim Zusammenbau des Systems kein Formaldehyd zugesetzt, so kann für dieses Produkt die Klasse E1 ohne Prüfung verwendet werden. **A1**

A1 Naturbelassenes Holz, auf/in dem bei der Fertigung kein Formaldehyd hinzugefügt/verwendet wurde (z. B. Holz ohne chemische oder physikalisch-chemische Behandlung und ohne Klebstoff oder Beschichtung auf Formaldehydbasis), ist als Produkt der Klasse E1 anzusehen. **A1**

3) **A1** Siehe EN 13986. **A1**

A1 Tabelle A.2 — Formaldehyd-Klasse E2³⁾ **A1**

| | | Holzwerkstoff | | |
|---|---------------|---|---|---|
| | | unbeschichtet | unbeschichtet | lackiert oder beschichtet |
| | | Spanplatten OSB MDF | Sperrholz Massivholzplatten | Spanplatten OSB MDF Sperrholz Massivholzplatten Faserplatten (Nassverfahren) |
| Erst- prüfung des Pro- duktes | ent- weder | Prüfverfahren | EN 717-1 | |
| | | Anforderung | Abgabe > 0,12 mg/m ³ Luft. Siehe ANMERKUNG 3. | |
| | oder | Prüfverfahren | EN 120 | EN 717-2 |
| | | Anforderung | Gehalt > 8 mg/100 g bis ≤ 30 mg/100 g atro (absolut trockene) Platte | Abgabe > 3,5 mg/m ² h bis ≤ 8 mg/m ² h oder > 5 mg/m ² h bis ≤ 12 mg/m ² h innerhalb von drei Tagen nach Herstellung |
| Werkseigene Produktions- kontrolle | Prüfverfahren | EN 120 | EN 717-2 | |
| | Anforderung | Gehalt > 8 mg/100 g bis ≤ 30 mg/100 g atro (absolut trockene) Platte, siehe ANMERKUNG 2 | Abgabe > 3,5 mg/m ² h bis ≤ 8 mg/m ² h | |

Für die Erstprüfung des Produktes, die Probenahme und Häufigkeit der Prüfungen ist EN 13986 anzuwenden.

A1 Für die werkseigene Produktionskontrolle **A1** sind die Angaben in EN 13986 zu befolgen.

A1 gelöschter Text **A1**

3) **A1** Siehe EN 13986. **A1**

Anhang ZA ^{A1} (informativ)

^{A1} Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Anforderungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen ^{A1}

ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften

^{A1} gelöschter Text ^{A1}

Diese Europäische Norm und dieser Anhang wurden im Rahmen des Mandates M/119 „Fußbodenbeläge“ ^{A1} gelöschter Text ^{A1}, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurden, erarbeitet.

Die in diesem Anhang angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des im Rahmen der ^{A1} EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ^{A1} erteilten Mandats für biegesteife Fußbodenelemente, wie sie in Tabelle ZA.1 beschrieben werden.

^{A1} Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten führt zu der Annahme, dass die in diesem Anhang behandelten Bauprodukte für die hierin genannten bestimmungsgemäßen Verwendungszwecke geeignet sind; Verweisungen sind zu den Informationen in den Begleitpapieren der CE-Kennzeichnung zu machen. ^{A1}

WARNUNG — Für ein Bauprodukt, das zum Anwendungsbereich dieser Norm gehört, können andere Anforderungen und andere EU-Richtlinien, die keinen Einfluss auf die Eignung für die vorgesehene Verwendung haben, gelten.

ANMERKUNG 1 Für Produkte, die zum Anwendungsbereich dieser Norm gehören, können Anforderungen an gefährliche Stoffe gelten (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Gesetze, Regelungen sowie behördliche Vorschriften). Um den Festlegungen im Rahmen der EU-Bauproduktenrichtlinie zu entsprechen, müssen diese Anforderungen ebenfalls erfüllt werden, sofern sie zutreffen.

ANMERKUNG 2 Eine informative Datei über europäische und nationale Vorschriften für gefährliche Stoffe ist auf der Webseite für Bauwesen in EUROPA ^{A1} Zugriff über (<http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>) ^{A1} verfügbar.

^{A1} Dieser Anhang legt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung der Produkte fest, die für die in Tabelle ZA.1 aufgeführten Anwendungen vorgesehen sind und gibt die geltenden relevanten Abschnitte an. ^{A1}

^{A1} Dieser Anhang hat den gleichen Anwendungsbereich wie Abschnitt 1 der vorliegenden Norm und ist definiert durch Tabelle ZA. 1. ^{A1}

Tabelle ZA.1 — Relevante Abschnitte

Ⓐ₁

| Bauprodukte: | | Produkte für Parkett und Holzfußböden | |
|---|---|---|---|
| Bestimmungsgemäße Verwendungen: | | Im Innenbereich einschließlich abgeschlossener öffentlicher Verkehrsflächen | |
| Wesentliche Eigenschaften | Anforderungen – Abschnitte in dieser Norm | Mandatierte Klassen | Anmerkungen |
| Brandverhalten | 4.2 und 5.1 | Klassen A1 _{fl} bis F _{fl} | Nach EN 13501-1 oder Tabelle 1 |
| Emission von (Abgabe von) Formaldehyd | 4.2 und 5.2 | — | Klasse E1 oder E2 nach Anhang A |
| Emission von (Gehalt an) Pentachlorphenol | 4.2 und 5.3 | — | Keine Anzeige, wenn PCP ≤ 5 ppm und „PCP > 5 ppm“ in allen übrigen Fällen |
| Bruchfestigkeit ^a | 4.2 und 5.4 | — | Höchstlast (in kN) (und Stützweite, in mm) |
| Rutschverhalten | 4.2 und 5.5 | — | Wert bestimmt nach EN 1339: 2003, Anhang J |
| Wärmeleitfähigkeit | 4.2 und 5.6 | — | Wert (in W/m-K), bestimmt nach EN 12664 oder entnommen aus Tabelle 2 |
| Dauerhaftigkeit (biologisch) | 4.3 | — | Klasse nach EN 335-1 und EN 335-2 |
| a Gilt nur für selbsttragende Fußböden. | | | |

Ⓐ₁

Ⓐ₁ Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in jenen Mitgliedstaaten (MSs), in denen es keine gesetzlichen Anforderungen zu dieser Eigenschaft für die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes gibt. Dort, wo Hersteller ihre Produkte auf den Markt dieser MSs bringen, sind sie in diesem Fall nicht verpflichtet, die Gebrauchstauglichkeit ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen und auch nicht zu erklären und die Option „Keine Leistungsbestimmung“ (NPD) in den für die CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) handelsüblichen Begleitpapieren zu verwenden. Die NPD-Option braucht nicht benutzt zu werden, jedoch dort, wo die Eigenschaft einem Schwellenwert unterliegt. Ⓐ₁

ZA.2 Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Ⓐ₁ Produkten für Parkett und Holzfußböden Ⓐ₁

ZA.2.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Ⓐ₁ Die in Tabelle ZA.1 angegebenen Systeme der Konformitätsbescheinigung der Produkte für Parkett und Holzfußböden, die in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission 97/808/EG vom 20.11.1997 (siehe OJEC L331 vom 03.12.1997), wie erstens durch 1999/453/EG vom 18.06.1999 (siehe OJEC L178 vom 14.07.1997), zweitens durch 2001/596/EG vom 08.01.2001 (siehe OJEC L209 vom 02.08.2001) und drittens durch 2006/190/EG vom 01.03.2006 (siehe OJEC L66 vom 08.03.2006) geändert, wie in Anhang III des Mandats M/119 für „Fußböden“ aufgeführt, sind in Tabelle ZA.2 für die angegebenen bestimmungsgemäßen Anwendungen und der/den jeweiligen Stufe(n) oder Klassen aufgeführt. Ⓐ₁

Tabelle ZA.2 — Systeme der Konformitätsbescheinigung

A1

| Produkt(e) | Verwendungszweck | Stufe(n) oder Klasse(n) | Systeme der Konformitätsbescheinigung |
|--|---|---|---------------------------------------|
| Biegesteife Fußbodenelemente – Bauteile: Parkett und Holzfußböden | Für Anwendungen im Innenbereich einschließlich abgeschlossener öffentlicher Verkehrsflächen | (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} und C _{fl})* | 1 |
| | | (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} , C _{fl})**, D _{fl} und E _{fl} | 3 |
| | | (A1 _{fl} , bis E _{fl})***, F _{fl} | 4 |
| <p>* Produkte/Materialien, die bei ihrer Herstellung eine genau bestimmte Behandlung erfahren, die zu einer besseren Einstufung ihres Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz eines Flammschutzmittels oder Begrenzung des Gehalts an organischen Substanzen).</p> <p>** Produkte/Materialien, die durch die Fußnote (*) nicht erfasst sind.</p> <p>*** Produkte/Materialien, die keine Prüfung ihres Brandverhaltens erfordern (z. B. Produkte/Materialien von Klasse A1 nach der Entscheidung der Kommission 96/603/EG (OJ L267, 19.10.1996, S. 23).</p> | | | |
| <p>System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2. (i), ohne stichprobenartige Prüfung von Proben.</p> <p>System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2. (ii), Möglichkeit 2.</p> <p>System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2. (ii), Möglichkeit 3.</p> | | | |

A1

A1 Die Konformitätsbescheinigung der Produkte für Parkett und Holzfußböden muss auf den in den Tabellen ZA.3.1 bis ZA.3.3 aufgeführten Verfahren der Konformitätsbewertung beruhen, die sich aus der Anwendung der dort angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm ergeben. A1

A1 Tabelle ZA.3.1 — Aufgabenverteilung bei der Bewertung der Konformität von Produkten für Parkett und Holzfußböden nach System 1

| Aufgaben | | Aufgabenumfang | Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität |
|---|--|--|---|
| Aufgaben unter der Zuständigkeit des Herstellers | Werkseigene Produktionskontrolle (FPC) | Parameter, die sich auf alle Eigenschaften von Tabelle ZA.1 beziehen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind | 6.3 |
| | Erstprüfung des Produktes durch den Hersteller | Alle Eigenschaften ^b von Tabelle ZA.1, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind, ausgenommen das Brandverhalten (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} und C _{fl}) ^a und Abgaben von Formaldehyd und Pentachlorphenol | 6.3 |
| Aufgaben unter der Zuständigkeit der Zertifizierungsstelle des Produkts | Erstprüfung | Brandverhaltensklassen (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} und C _{fl}) ^a und Abgaben von Formaldehyd und Pentachlorphenol | 6.2 |
| | Erstinspektion von Fertigungsanlage und werkseigener Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf alle Eigenschaften von Tabelle ZA.1 beziehen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind, besonders Brandverhaltensklassen (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} und C _{fl}) ^a und Abgaben von Formaldehyd und Pentachlorphenol | 6.2 |
| | Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Freigabe durch die werkseigene Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf alle Eigenschaften von Tabelle ZA.1 beziehen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind, besonders Brandverhaltensklassen (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} und C _{fl}) ^a und Abgaben von Formaldehyd und Pentachlorphenol | 6.2 |
| ^a Siehe Fußnote (*) zu Tabelle ZA.2. ^b Für Furnierböden hat die Bruchfestigkeit keine Bedeutung. | | | |

A1

A1 Tabelle ZA.3.2 – Aufgabenverteilung bei der Bewertung der Konformität von Produkten für Parkett und Holzfußböden nach System 3

| Aufgaben | | Aufgabenumfang | Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität |
|--|--|--|---|
| Aufgaben unter der Zuständigkeit des Herstellers | Werkseigene Produktionskontrolle (FPC) | Parameter, die sich auf alle Eigenschaften von Tabelle ZA.1 beziehen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind | 6.3 |
| | Erstprüfung durch ein benanntes Prüflaboratorium | Brandverhaltensklassen (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} und C _{fl}) ^a , D _{fl} und E _{fl} und Abgaben von Formaldehyd und Pentachlorphenol | 6.2 |
| | Erstprüfung durch den Hersteller | Alle Eigenschaften ^b von Tabelle ZA.1, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind, ausgenommen die Brandverhaltensklassen (A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} und C _{fl}) ^a , D _{fl} und E _{fl} und Abgaben von Formaldehyd und Pentachlorphenol | 6.2 |
| ^a Siehe Fußnote (**) zu Tabelle ZA.2. ^b Für Furnierböden hat die Bruchfestigkeit keine Bedeutung. | | | |

A1

A1) Tabelle ZA.3.3 – Aufgabenverteilung bei der Bewertung der Konformität von Produkten für Parkett und Holzfußböden nach System 4

| Aufgaben | | Aufgabenumfang | Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität |
|--|--|---|---|
| Aufgaben unter der Zuständigkeit des Herstellers | Werkseigene Produktionskontrolle (FPC) | Parameter, die sich auf alle Eigenschaften von Tabelle ZA.1 beziehen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind | 6.3 |
| | Erstprüfung durch den Hersteller | Alle Eigenschaften ^a von Tabelle ZA.1, die für die bestimmungsgemäße Verwendung von Bedeutung sind | 6.2 |

^a Für Furnierböden hat die Bruchfestigkeit keine Bedeutung.

A1)

ZA.2.2 A1) EG-Konformitätsbescheinigung und EG-Konformitätserklärung A1)

A1) (Produkte für Parkett und Holzfußböden, die unter System 1 fallen): Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erreicht ist, muss die zuständige Zertifizierungsstelle eine Konformitätsbescheinigung (d. h. eine EG-Konformitätsbescheinigung) ausstellen, die den Hersteller zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt. Diese Erklärung muss Folgendes enthalten:

- Name, Anschrift und Identifikationsnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle;
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Produktionsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann auch die Person sein, die dafür verantwortlich ist, das Produkt auf den Markt des Europäischen Wirtschaftsraumes zu bringen, sofern er die Verantwortung für die CE-Kennzeichnung übernimmt.

- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung usw.);
- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser Europäischen Norm);
- besondere, für die Anwendung des Produktes geltende Bedingungen (z. B. Festlegungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- die Nummer der Bescheinigung;
- falls zutreffend, Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung;
- Name und Stellung der Person, die zur Unterzeichnung der Bescheinigung berechtigt ist.

Zusätzlich muss der Hersteller eine Konformitätserklärung ausarbeiten und aufbewahren (d. h. eine EG-Konformitätserklärung), einschließlich Folgendem:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters;
- Name und Anschrift der zuständigen Zertifizierungsstelle;
- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung usw.) und eine Kopie der Begleitinformationen zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG 2 Wenn bereits bestimmte für die Konformitätserklärung erforderliche Informationen in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang A der vorliegenden Europäischen Norm) und eine Verweisung auf den Produktpass/die Produktpässe und Protokolle der werkseigenen Produktionskontrolle (falls zutreffend);
- besondere, für die Anwendung des Produkts geltende Bedingungen (z. B. Festlegungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- Nummer der beigefügten EG-Konformitätserklärung;
- Name und Stellung der Person, die zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters berechtigt ist. **(A1)**

(A1) (Produkte für Parkett und Holzfußböden, die unter System 3 fallen): Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erreicht ist, muss der Hersteller oder dessen im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (d. h. eine EG-Konformitätserklärung) ausstellen und aufbewahren, die den Hersteller zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt. Diese Erklärung muss Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Produktionsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann auch die Person sein, die dafür verantwortlich ist, das Produkt auf den Markt des Europäischen Wirtschaftsraumes zu bringen, sofern er die Verantwortung für die CE-Kennzeichnung übernimmt.

- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung, beschichtet oder unbeschichtet usw.) und eine Kopie der Begleitinformationen zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG 2 Wenn bereits bestimmte für die Konformitätserklärung erforderliche Informationen in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang A der vorliegenden Europäischen Norm) und eine Verweisung auf den Produktpass/die Produktpässe und Protokolle der werkseigenen Produktionskontrolle (falls zutreffend);
- besondere, für die Anwendung des Produkts geltende Bedingungen (z. B. Festlegungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- Name und Stellung der Person, die zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters berechtigt ist. **(A1)**

(A1) (Produkte für Parkett und Holzfußböden, die unter System 4 fallen): Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erreicht ist, muss der Hersteller oder dessen im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (d. h. eine EG-Konformitätserklärung) ausstellen und aufbewahren, die den Hersteller zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt. Diese Erklärung muss Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters und Produktionsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann auch die Person sein, die dafür verantwortlich ist, das Produkt auf den Markt des Europäischen Wirtschaftsraumes zu bringen, sofern er die Verantwortung für die CE-Kennzeichnung übernimmt.

- Produktbeschreibung (Typ, Kennzeichnung, Anwendung, beschichtet oder unbeschichtet usw.) und eine Kopie der Begleitinformationen zur CE-Kennzeichnung;

ANMERKUNG 2 Wenn bereits bestimmte für die Konformitätserklärung erforderliche Informationen in den Angaben zur CE-Kennzeichnung enthalten sind, brauchen sie nicht wiederholt zu werden.

- Festlegungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang A der vorliegenden Europäischen Norm) und eine Verweisung auf den Produktpass/die Produktpässe und Protokolle der werkseigenen Produktionskontrolle (falls zutreffend);
- besondere, für die Anwendung des Produkts geltende Bedingungen (z. B. Vorkehrungen für den Einsatz unter bestimmten Bedingungen);
- Name und Anschriften des/der benannten Laboratoriums/Laboratorien;
- Name und Stellung der Person, die zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters berechtigt ist. ^(A1)

^(A1) Die vorgenannte Erklärung und die Bescheinigung, falls vorhanden, müssen in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates abgefasst sein, in dem das Produkt zum Einsatz kommen soll. ^(A1)

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

^(A1) Der Hersteller oder dessen im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger bevollmächtigter Vertreter sind für die Anbringung der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Das CE-Kennzeichen muss in seiner symbolischen Darstellung der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen und muss auf dem Produkt selbst, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung und/oder in den handelsüblichen Begleitpapieren (z. B. Lieferschein) veranschaulicht sein:

- a) Identifikationsnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle (nur für Produkte, die unter System 1 fallen);
- b) Name oder Kennzeichen des Herstellers;
- c) die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde;
- d) Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung (nur für Produkte, die unter System 1 fallen);
- e) Verweis auf diese Europäische Norm (d. h. EN 14342:2005 + A1);
- f) Beschreibung des Produktes: Gattungsname, Werkstoff, Maße usw. und bestimmungsgemäße Verwendung;
- g) Angaben zu den in Tabelle ZA.1 aufgeführten zutreffenden wesentlichen Eigenschaften, die genau zu benennen sind:
 - Brandverhalten: Klasse und Unterklasse und bei CWFT-Produkten, die mittlere Rohdichte und Mindestgesamtdicke oder bei geprüften die Einbau- und Befestigungsbedingungen;
 - Emission (d. h. Abgabe) von Formaldehyd: Klasse E1 oder E2;
 - Emission (d. h. Gehalt) von Pentachlorphenol: wenn größer als 5 ppm Angabe „PCP > 5 ppm“;
 - Bruchfestigkeit: Höchstlast (in kN) und Stützweite (in mm);

ANMERKUNG Diese Eigenschaft hat für Furnierböden keine Bedeutung.

- Rutschverhalten: Angabe des Wertes zum Rutschverhalten (Rutschfestigkeitswert);
- Wärmeleitfähigkeit: Wert (in W/m·K), ermittelt oder aus Tabelle 2 entnommen;
- biologische Dauerhaftigkeit: Anwendungsklasse (siehe ANMERKUNG 1 in 4.3).

Die Angabe „Keine Leistungsbestimmung“ (NPD) darf verwendet werden, wenn und wo die Eigenschaft für eine bestimmungsgemäße Verwendung im jeweiligen Mitgliedstaat kein Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen ist, jedoch nur, wo die Angabe dieser Eigenschaft keinem Schwellenwert unterliegt.

Die Bilder ZA.1 und ZA.2 enthalten Beispiele der Angaben zur CE-Kennzeichnung, die auf dem Produkt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett oder auf der Verpackung und/oder in den handelsüblichen Begleitpapieren anzugeben sind.

Bild ZA.1 zeigt das Beispiel einer von der Firma „Any Co Ltd“ im Jahre 2008 aufgebrauchten CE-Kennzeichnung. Sie gilt für ein Produkt, das bei Anwendung im Innenbereich genagelt werden muss und keinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Rutschverhalten oder Bruchfestigkeit unterliegt und kein Pentachlorophenol enthält. Das Produkt hat auch die Anforderungen an den Mindestwert der mittleren Dichte und Mindestgesamtstärke erfüllt, und demzufolge wurde dessen Brandverhaltensklasse aus Tabelle 1 entnommen.

| | | |
|---|--------------------------------|--|
|  | | <p><i>EG-Konformitätskennzeichnung durch das in Richtlinie 93/68/EWG angegebene „CE“-Symbol</i></p> <p><i>Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers.</i></p> <p><i>Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.</i></p> <p><i>Nummer dieser Europäischen Norm</i></p> <p><i>Beschreibung des Produktes und bestimmungsgemäße Verwendung</i></p> <p><i>Angaben über geregelte Eigenschaften</i></p> |
| Any Co Ltd | | |
| 08 | | |
| EN 14342:2005+A1 | | |
| Vollholz-Parkettstab mit Nut und Feder, zu Nageln | | |
| Brandverhalten | D _{fl} -s1 | |
| verbunden mit dem Mindestwert der mittleren Dichte und der Mindest-Gesamtdicke | 390 kg/m ³ 20 mm | |
| Formaldehydemission (-abgabe) | E1 | |
| Bruchfestigkeit | NPD | |
| Rutschverhalten | NPD | |
| Wärmeleitfähigkeit | 0,14 W/m K | |
| Biologische Dauerhaftigkeit | Klasse 1 | |

Bild ZA.1 — Beispiel 1 für die Angaben zur CE-Kennzeichnung

Bild ZA.2 zeigt die von der Firma „Any Co Ltd“ im Jahre 2008 aufgebrauchten CE-Kennzeichnung. Sie gilt für ein Produkt, das aufzukleben ist und bei dem alle geregelten Eigenschaften für ein Produkt angegeben sind, das für die Anwendung im Innenbereich vorgesehen ist. Das Produkt erfüllt auch Anforderungen an den Mindestwert der mittleren Dichte und an die Mindestgesamtdicke, und demzufolge wurde die Brandverhaltensklasse aus der Tabelle 1 entnommen

| | | |
|---|--------------------------------|--|
|  | | <p><i>EG-Konformitätskennzeichnung durch das in Richtlinie 93/68/EWG angegebene „CE“-Symbol</i></p> <p><i>Name oder Kennzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers.</i></p> <p><i>Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.</i></p> <p><i>Nummer dieser Europäischen Norm</i></p> <p><i>Beschreibung des Produktes und bestimmungsgemäße Verwendung</i></p> <p><i>Angaben über vorgeschriebene Eigenschaften</i></p> |
| Any Co Ltd | | |
| 08 | | |
| EN 14342 | | |
| Mosaikparkett zum Verkleben | | |
| Brandverhalten | D _{fl} -s1 | |
| verbunden mit dem Mindestwert der mittleren Dichte und der Mindest-Gesamtdicke | 500 kg/m ³ 20 mm | |
| Formaldehydemission (-abgabe) | E1 | |
| Emission von Pentachlorphenol | > 5 ppm | |
| Bruchfestigkeit (Höchstlast) und Stützweite | 200 N und 400 mm | |
| Rutschverhalten | USRV 100 | |
| Wärmeleitfähigkeit | 0,17 W/m K | |
| Biologische Dauerhaftigkeit | Klasse 1 | |

Bild ZA.2 — Beispiel 2 für die Angaben zur CE-Kennzeichnung

Zusätzlich zu speziellen Angaben bezüglich der oben angeführten gefährlichen Substanzen **muss** dem Produkt auch eine Dokumentation beiliegen, nach Bedarf und in geeigneter Form die dokumentarische Auflistung weiterer gesetzlicher Vorschriften über gefährliche Substanzen, deren Einhaltung beansprucht wird, die zusammen mit allen nach der Gesetzgebung verlangten Angaben übergeben wird.

ANMERKUNG 1 Europäische Gesetzgebung ohne nationale Abweichungen braucht nicht erwähnt zu werden.

ANMERKUNG 2 Das Anbringen des CE-Kennzeichens bedeutet, falls ein Produkt Gegenstand von mehr als einer Richtlinie ist, dass es die Anforderungen aller zutreffenden Richtlinien erfüllt. A1

Literaturhinweise

- [1] EN 326-1, *Holzwerkstoffe — Probenahme, Zuschnitt und Überwachung — Teil 1: Probenahme und Zuschnitt der Prüfkörper sowie Angabe der Prüfergebnisse*

A1 gelöschter Text A1

- [2] EN 351-1, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Mit Holzschutzmitteln behandeltes Vollholz — Teil 1: Klassifizierung der Schutzmitteleindringung und -aufnahme*
- [3] EN 460, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz — Leitfaden für die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit von Holz für die Anwendung in den Gefährdungsklassen*
- [4] EN 599-1, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden — Teil 1: Spezifikationen entsprechend der Gefährdungsklasse*
- [5] EN ISO 1182, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182: 2002)*
- [6] EN ISO 1716, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Bestimmung der Verbrennungswärme (ISO 1716: 2002)*
- [7] EN ISO 9239-1, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bodenbelägen — Teil 1: Bestimmung des Brandverhaltens bei Beanspruchung mit einem Wärmestrahler (ISO 9239-1:2002)*
- [8] EN ISO 11925-2, *Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten — Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung (ISO 11925-2:2002)*
- [9] CEN/TR 14823, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten — Quantitative Bestimmung von Pentachlorphenol in Holz — Gaschromatographisches Verfahren*